Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1276

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (3. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Vierten Protokoll vom 16. Dezember 1961 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates

— Drucksache IV/1242 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Rehling

Auf Grund von Artikel 40 seines Statuts stehen dem Europarat, den Mitgliedern der Beratenden Versammlung und dem Sekretariat im Gebiet der Mitgliedstaaten die Immunitäten und Vorrechte zu, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Gemäß Artikel 40 Absatz b haben die Mitgliedstaaten am 2. September 1949 ein „Allgemeines Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats" abgeschlossen, dem die Bundesrepublik durch das Gesetz vom 30. April 1954 beigetreten ist.

Die Bundesrepublik ist durch das Gesetz vom 7. August 1952 auch Mitglied der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten geworden.

Artikel 59 der Konvention bestimmt, daß die Mitglieder des Gerichtshofes für Menschenrechte bei der Ausübung ihres Amtes die Vorrechte und Befreiungen genießen, die in dem „Allgemeinen Abkommen" vorgesehen sind.

Nun waren zwar bisher schon die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Kommission für Menschenrechte durch das 2. Protokoll vom 13. Dezember 1956, das der Bundestag durch Gesetz vom 10. Dezember 1959 ratifizierte, sichergestellt. Für die Mitglieder des Europäischen Gerichtshofes mußte aber noch eine Regelung erfolgen.

Dies ist durch das 4. Protokoll zu dem „Allgemeinen Abkommen" geschehen, das am 16. Dezember 1961 von den Regierungen der Mitgliedstaaten unterzeichnet wurde. Das Protokoll tritt nach Artikel 10 in Kraft, wenn drei Mitgliedstaaten des Europarates es ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnen oder es ratifiziert haben. Den ersteren Weg wählten die Regierungen der Niederlande, Norwegens, Dänemarks und Österreichs, für die das Abkommen am gleichen Tage in Kraft trat. Frankreich hat unterzeichnet, sich aber die Nichtanwendung von Absatz b des Artikels 3 vorbehalten. Inzwischen ist die Türkei dem Protokoll ohne Vorbehalt der Ratifikation am 1. Juni 1962 beigetreten, und Schweden hinterlegte die Ratifikationsurkunde am 13. November 1962.

In der Bundesrepublik bedarf das Protokoll, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht, nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates.

Der Inhalt der einzelnen Artikel stimmt sachlich mit denen des 2. Protokolls, das, wie oben erwähnt, die Vorrechte und Befreiungen für die Europäische Kommission für Menschenrechte regelt, überein.

Das vorliegende Ratifikationsgesetz besteht aus drei Artikeln, von denen der erste die Zustimmung zu dem 4. Protokoll beinhaltet, der zweite die Berlin-Klausel enthält und der dritte das Inkrafttreten des Gesetzes und die Verkündung des Inkrafttretens des Protokolls im Bundesgesetzblatt bestimmt.

Der Bundesrat hat bereits am 3. Mai 1963 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

In der an den Bericht sich anschließenden Diskussion gab der Ausschuß der Erwartung Ausdruck, daß die französische Regierung, ihrer Haltung bei der Unterzeichnung der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen entsprechend, ihren Vorbehalt gegen Artikel 3 Absatz b des Protokolls zurückziehen wird. Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten empfiehlt daher die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 22. Mai 1963

Frau Dr. Rehling
Berichterstatterin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1242 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 22. Mai 1963

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten

Dr. Kopf — Vorsitzender

Frau Dr. Rehling — Berichterstatterin